

Teltow, den 20.04.2006

## SATZUNG

### §1

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungsverein der Landwirtschaft Brandenburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 14513 Teltow, Dorfstraße 1. Der Wirkungsbereich ist das Land Brandenburg.

### § 2

#### **Aufgaben**

- (1) Der Verein nimmt die allgemeinen Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung wahr und fördert sie.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und dient keinen wirtschaftlichen Zwecken. Er fördert mildtätige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Dem Verein obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung von förderfähigen Weiterbildungsprojekten und Mitwirkung bei der Festlegung von Ausbildungsinhalten.
  - b) Zusammenarbeit mit den in Brandenburg vorhandenen Bildungseinrichtungen und -trägern zur Umsetzung von Aus- und Weiterbildungsprojekten.
  - c) Unterstützung und Mitwirkung bei der Ausbildung in landwirtschaftlichen Berufen.
  - d) Vorbereitung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen und Beantragung von Fördermitteln.
  - e) Förderung sozialer Interessen im ländlichen Raum.
  - f) Beratung der im ländlichen Raum lebenden Menschen, von Institutionen und Unternehmen auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung.
  - g) Zusammenarbeit mit Arbeitsämtern und Bildungsträgern zur Umschulung von landwirtschaftlich Ausgebildeten in marktgängige Berufe.

- (4) Zur Erreichung dieser Ziele können mit anderen Institutionen Abkommen über eine Zusammenarbeit und über einen Erfahrungsaustausch geschlossen werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Eine fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die die Aufgaben des Vereins unterstützen und deren Mitgliedschaft vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen wird (außerordentliche Mitglieder). Sie haben weder Sitz noch Stimme in den Organen des Vereins.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes des Vereins erworben. Der Vorstand ist zu einer Begründung seiner Entscheidung nicht verpflichtet.
- (2) Wird eine beantragte Aufnahme abgelehnt, so ist zu diesem Fall binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins erklärt werden kann,
  - c) durch Ausschluß durch den Vorstand aus wichtigem Grund < Ziffer (4) >.
- (4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßenes oder das Ansehen des Verbandes schädigendes Verhalten. Der Ausschluß wird 10 Tage nach Absenden des Ausschließungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief wirksam.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein. Sie entbindet nicht von den gegenüber dem Verein noch zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung §6
- b) die Delegiertenversammlung §7
- c) der Vorstand § 8

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten des Vereins werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ausgeübt.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit zulässig, soweit dies im Interesse des Vereins liegt < Ziffer (7) >.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Vereinsarbeit,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e) die Beschlußfassung zu Satzungsänderungen,
  - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - g) die Entscheidung über alle zur Delegiertenversammlung eingereichten Anträge,
  - h) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem sämtliche Beschlüsse, Wahlergebnisse und Abstimmungen enthalten sind. Das Protokoll ist vom jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer, der vom Vorstand bestimmt wird, zu unterzeichnen.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wählbar sind nur natürliche Personen, seien es die Mitglieder oder Bevollmächtigte von Mitgliedern.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, soweit nicht  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder diese für beschlussunfähig erklären. In diesem Fall muß der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## § 7

### Delegiertenversammlung

- (1) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können die Angelegenheiten des Vereins von Delegierten in einer Delegiertenversammlung ausgeübt werden. Der Umfang der Zuständigkeit kann nach § 6 Abs. 3 bestimmt werden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag des ersten Zusammentreffens der Delegierten zur Delegiertenversammlung. Fällt ein Delegierter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt sein Vertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit der Delegierten.
- (3) Die Organisation der Wahl der Delegiertenversammlung obliegt dem Vorstand. Er ist für die rechtzeitige Einleitung der Wahlen, das Wahlverfahren und die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig. Das Wahlergebnis wird den Mitgliedern des Vereins mitgeteilt.
- (4) Die Organisation der Delegiertenversammlung obliegt dem Vorstand. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zur Delegiertenversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (3) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie haben ihr Amt fortzuführen bis zum Antritt ihrer Nachfolger. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

### **§ 9**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über die Erstattung von Aufwendungen beschließen.

### **§ 10**

#### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus dem Geschäftsführer, Vertreter von Ämtern, Schulen, Vereinen und anderen Institutionen.
- (2) Er koordiniert die Weiterbildungsmaßnahmen, berät die Konzepte und empfiehlt die Erarbeitung von Bedarfsanalysen.
- (3) Der Beirat wird vom Geschäftsführer einberufen.
- (4) Über den Verlauf der Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 11**

#### **Haushaltsführung, Rechnungsprüfung**

- (1) Der Schatzmeister erstellt jährlich eine Haushaltsrechnung und eine Vermögensübersicht zur Vorlage für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern auf rechnerische und sachliche Richtigkeit hin zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder des Vereins sein.

- (3) Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes ist durch die Rechnungsprüfer zu stellen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Beiträge**

- (1) Der Verein deckt die satzungsmäßigen Ausgaben durch Förderbeiträge, Spenden und Erträge aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Ziffer (7) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr einschließlich evtl. Beitragsrückstände an die Liquidatoren zu entrichten.
- (4) Über die Verwendung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins restlichen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Brandenburg, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Weiterbildung der Landwirte Brandenburgs zu verwenden hat. Die Begünstigung von einzelnen Personen wird ausgeschlossen.

## **§ 15 Wirksamkeit**

Die Satzung wird wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister.

## **§ 16 i.S. des § 58 Nr. 6 AO**

Der Verein bildet Rücklagen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.